

FLUCHT, MIGRATION UND INTEGRATION

Für eine differenzierte, menschenrechtsbasierte und geschlechtergerechte Verschiebung des migrationspolitischen Diskurses

Die gesellschaftlichen Debatten über Migration schüren Vorurteile und fördern die Spaltung der Gesellschaft, prägen maßgeblich politische Entscheidungen und das öffentliche Klima in Deutschland. Der migrationspolitische Diskurs hat sich in den vergangenen Jahren spürbar verändert und ist zunehmend von sicherheits- und ordnungspolitischen Narrativen geprägt. Diese Verschiebung hat unmittelbare Folgen für migrantische und geflüchtete Frauen, Kinder und Familien, deren Schutzbedarfe, Lebenslagen und Rechte oft nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Der Deutsche Frauenrat positioniert sich weiterhin aktiv für eine grundlegende Veränderung des migrationspolitischen Diskurses in Deutschland. Ziel ist es, einseitig sicherheits- und defizitorientierte Narrative durch eine differenzierte, menschenrechtsbasierte und geschlechtergerechte Perspektive zu ersetzen.

Der Deutsche Frauenrat setzt sich dafür ein,

- /// geschlechterpolitische Perspektiven in migrationspolitischen Debatten zu berücksichtigen und die spezifischen Lebensrealitäten von Frauen und Kindern sichtbar zu machen;
- /// diskriminierende und pauschalisierende Darstellungen von migrantischen Communities öffentlich zu kritisieren und faktenbasierte und menschenrechtsorientierte Narrative zu stärken;
- /// die Expertise und Stimmen migrantischer Frauen systematisch in politische Entscheidungsprozesse und öffentliche Debatten einzubinden;
- /// migrationspolitische Themen stärker mit Fragen sozialer Gerechtigkeit, Care-Arbeit und ökonomischer Teilhabe zu verknüpfen;
- /// eine diskriminierungssensible Ausgestaltung integrations- und sozialpolitischer Maßnahmen zu fördern, die Mehrfachdiskriminierungen berücksichtigt und strukturelle Barrieren abbaut.

Keine Externalisierung von Asylverantwortung – Schutzrechte von Frauen stärken

Der Deutsche Frauenrat lehnt die Auslagerung von Asylverfahren in sogenannte sichere Drittstaaten sowie jede zunehmende Externalisierung von Asyl- und Migrationsentscheidungen ab. Er fordert die Bundesregierung dazu auf, sich auf der Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, den Zugang zu einem individuellen, fairen und rechtsstaatlich abgesicherten Asylverfahren zu gewährleisten und Verantwortung für Schutzsuchende nicht auf Staaten zu verlagern, die keinen verlässlichen Menschenrechts- und Gewaltschutz bieten.

Der Deutsche Frauenrat betont, dass Frauen in all ihrer Vielfalt, Mädchen sowie Menschen mit diskriminierten Lebensweisen in Dritt- und Transitstaaten in besonderer Weise gefährdet sind. Ihnen drohen dort geschlechtsspezifische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung, Ausbeutung, fehlender Zugang zu medizinischer und psychosozialer Versorgung, unzureichender Schutz vor Verfolgung sowie systematische Entrechtung. Insbesondere Frauen, die bereits auf der Flucht Gewalt erfahren haben, sind in externen Verfahren häufig gezwungen, ihre Schutzgründe erneut in unsicheren und oft patriarchal geprägten Strukturen darzulegen. Dies kann Angst vor Stigmatisierung, Retraumatisierung und faktischer

Rechtlosigkeit verstärken. Hinzu kommt, dass viele Dritt- und Transitstaaten keine verlässlichen Verfahren für geschlechtsspezifische Verfolgung, keine ausreichenden Schutzunterkünfte und keine effektiven Beschwerdewege bieten.

Der Deutsche Frauenrat fordert daher eine Asyl- und Migrationspolitik, die den Schutz von Frauen und anderen besonders gefährdeten Gruppen in den Mittelpunkt stellt, sichere Zugangswege schafft und die Einhaltung menschenrechtlicher Standards nicht relativiert.

Mädchenrechte im Kontext von Flucht und Asyl

Der Deutsche Frauenrat fordert, dass rechtliche Verpflichtungen gegenüber Kindern, insbesondere Mädchen – z.B. aus UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und Istanbul-Konvention (IK) – auch in Migrations- und Asylvorgängen gewahrt und aktiv umgesetzt werden. Bei der nationalen Umsetzung der GEAS-Reform muss der Vorrang des Kindeswohls gemäß Art. 3 Abs. 1 UN-KRK sowie Art. 24 Abs. 2 EU-GRC konsequent berücksichtigt werden. Kinder sind eigenständige Träger*innen subjektiver Rechte im Asylverfahren; diese Rechte sind umfassend zu gewährleisten.

Dazu gehört insbesondere:

- /// die konsequente Umsetzung und Stärkung des Diskriminierungsverbots geflüchteter Kinder gemäß UN-KRK;
- /// die Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Kontext von Asylverfahren; eine kindgerechte Unterbringung, die Zugang zu Bildung, Spiel und Freizeit, individueller Entwicklung sowie Schutz vor Gewalt und Diskriminierung und ein Höchstmaß an Gesundheit sicherstellt;
- /// sichere Unterkünfte, einschließlich Schutzräumen, getrennten Sanitärbereichen und wirksamen Gewaltschutzkonzepten; alters- und traumasensible Verfahren und kindgerechte Anhörungen;
- /// ein verlässlicher, niedrighwelliger Zugang zu gesundheitlicher Versorgung und insbesondere zu (trauma-)therapeutischen Angeboten – kindgerecht, mehrsprachig, geschlechter- und kultursensibel ausgestaltet und dauerhaft ausreichend finanziert.

Der Deutsche Frauenrat lehnt jede Form der Inhaftierung oder haftähnlichen Unterbringung von Kindern im Kontext von Migrations- und Asylverfahren ab. Ebenso muss der Schutz von Kindern bei allen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Vorrang haben: Kinderschutz geht vor Abschiebung. Aufenthaltsbeendungen, die das Kindeswohl gefährden – etwa durch Trennung von Bezugspersonen, den Abbruch von Bildung und begonnenen Therapien oder die Rückführung in unsichere Verhältnisse – dürfen nicht erfolgen. Das Kindeswohl ist in jedem Einzelfall vorrangig und nachvollziehbar zu prüfen. Zum wirksamen Schutz von verfolgten Frauen und Kindern braucht es verpflichtende Vulnerabilitätsprüfungen in Asylverfahren. Hinsichtlich unbegleiteter Minderjährigen besteht eine besondere Obhutspflicht, die gewahrt werden muss.

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Frauenrat, den Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Kindern vorrangig und ohne Beschränkungen zu ermöglichen. Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten widerspricht dem Kindeswohl. Grundsätzlich gilt: Die Rechte von Kindern sowie ihr effektiver Zugang zum Recht dürfen nicht zugunsten migrationspolitischer Ziele relativiert werden.

Schutz und Menschenrechte für Geflüchtete: Leistungsausschluss stoppen, verfolgte Frauen und Kinder schützen, Bleibeperspektiven schaffen

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen im Umgang mit Geflüchteten nachzukommen und Bleibeperspektiven zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere:

- /// Die umgehende Abschaffung des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG. Die Gewährung existenzsichernder Leistungen ist angesichts der drohenden Verelendung von Menschen unabdingbar, um ihren Schutz, ihre Menschenwürde und ihre gesundheitliche Unversehrtheit zu gewährleisten.
- /// Die besondere Vulnerabilität von Frauen, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung (wie z.B. weiblicher Genitalverstümmelung) betroffen sind, muss berücksichtigt werden. Deutschland sollte sich in diesen Fällen zuständig erklären durch regelmäßige Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Dublin-III-Verordnung. Betroffene Frauen und ihre Kinder dürfen auch dann nicht in andere EU-Staaten abgeschoben werden, wenn ihnen dort zwar internationaler Schutz gewährt wurde, aber keine bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen angeboten werden.
- /// Die Abschiebung gut integrierter und langjährig geduldeter Menschen ist zu stoppen. Aus humanitären, aber auch aus demografischen und volkswirtschaftlichen Gründen braucht es stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelungen, die die Integrationsleistungen der Betroffenen anerkennen und auch jenen eine verlässliche Aufenthaltsperspektive eröffnen, die die Voraussetzungen der §§ 25a und 25b AufenthG nicht erfüllen.

Identifizierung vulnerabler Geflüchteter im Screeningverfahren verlässlich sicherstellen

Besonders schutzbedürftige Geflüchtete frühzeitig zu identifizieren, ist die Voraussetzung dafür, ihren speziellen Schutz- und Versorgungsbedarfen gerecht zu werden. Eine systematische Identifizierung ist vor allem bei Personengruppen wichtig, deren besondere Schutzbedürftigkeit bislang häufig nicht erkannt wird. Dies gilt in besonderem Maße für Frauen und Mädchen, die unter Geflüchteten überdurchschnittlich häufig von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie von sexualisierter und anderer geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind.

Der Deutsche Frauenrat fordert Bund und Länder dazu auf, unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Fachstellen ein bundesweit einheitliches und qualitativ hochwertiges Verfahren zur vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung zu etablieren, die mit Anwendung der Screening-Verordnung ab Juni 2026 vorgesehen ist. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- /// Die Zuständigkeit für die Vulnerabilitätsprüfung sollte nicht bei der Polizei liegen. Stattdessen sollten die für das Asyl- und Aufnahmeverfahren verantwortlichen Behörden – das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die entsprechenden Landesbehörden – verantwortlich sein.
- /// In jedem Fall sollten die verantwortlichen Behörden bei der Vulnerabilitätsprüfung durch Nichtregierungsorganisationen unterstützt werden, etwa durch spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und qualifiziertes medizinisches Personal.
- /// Eine auskömmliche und langfristige Finanzierung der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sowie weiterer beteiligter Fachstellen ist sicherzustellen, um eine verlässliche Identifizierung und Unterstützung zu gewährleisten.

- /// Besondere Schutzbedarfe müssen jederzeit im weiteren Verfahren geltend gemacht werden können. Die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung muss durch eine kontinuierliche Möglichkeit zur Nachmeldung ergänzt werden.

Geflüchtete und zugewanderte Frauen bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf,

- /// geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um für geflüchtete und zugewanderte Frauen in Deutschland die Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt zu unterstützen. Ziel ist, dass sie zu gleichberechtigter Teilhabe an qualifikationsgerechter und existenzsichernder Beschäftigung mit Aufstiegsmöglichkeiten führt.
- /// Zugang zu Integrations- und Sprachkursen, die der Lebenssituation und den zielgruppenspezifischen Bedarfen gerecht werden, zu schaffen. Die Kurse müssen eine verlässliche Kinderbetreuung bieten und in Teilzeit zu absolvieren sein. Die Kürzungen bei den Integrationskursen müssen zurückgenommen werden. Entsprechende Kurse müssen auch noch in Anspruch genommen werden können, wenn die Zuwanderung schon länger zurück liegt.
- /// die unkomplizierte Anerkennung von Bildungsabschlüssen insbesondere auch in den Bereichen der Erziehung, Bildung und Pflege, wie sie im März 2026 durch die Ministerin angekündigt wurde, umzusetzen. Hier braucht es modularisierte Angebote für eine passgenaue Nachqualifizierung bis zur vollen Anerkennung.
- /// entschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um einer Mehrfachdiskriminierung von zugewanderten Frauen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund von Herkunft, Religion und Geschlecht entgegenzuwirken, z.B. durch Fortbildungsangebote zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden in Jobcentern.
- /// flächendeckende sozialpädagogische Angebote durch freie Träger zur sozialen und beruflichen Integration zu schaffen, die durch eine kontinuierliche, individuelle Begleitung zugewanderten Frauen ermöglichen, ihre Lebenssituation zu stabilisieren, ihre Kompetenzen zu stärken und tragfähige soziale Netzwerke aufzubauen (z.B. Beratungsstellen Frau und Beruf).